

M E R K B L A T T

über die Durchführung des Heilverfahrens im Ausland
nach dem Bundesentschädigungsgesetz - BEG -

I. Umfang des Anspruchs

Anspruch auf ein Heilverfahren besteht **nur** für Schäden an Körper oder Gesundheit, die im Bescheid der Entschädigungsbehörde, durch gerichtliches Urteil oder durch Vergleich als **verfolgungsbedingte Leiden anerkannt** sind.

Das Heilverfahren umfasst insbesondere:

1. die notwendige ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie die Versorgung mit Arznei- und anderen Heilmitteln;
2. die notwendige Krankenhausbehandlung und die Kosten für eine erforderliche Pflegekraft;
3. Ausstattung mit Zahnersatz, mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln;
4. Kuren in einem Badeort oder in einer Heilanstalt.

Es werden nur die **notwendigen und angemessenen** Auslagen für ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung usw. erstattet.

II. Verfahren

Alle Anträge sind bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung - in Israel bei dem Ministry of Finance, Office for Personal Compensation from Abroad (OPC), -Med. Abteilung-, P.O.B. 29064, 61290 Tel-Aviv - einzureichen.

1. **Arzt-, Krankenhaus- und Medikamentenkosten**

Den Anträgen sind die **quittierten** Originalrechnungen und die sonstigen Belege beizufügen.

Die Arzt- und Krankenhausrechnungen müssen den Namen des Antragstellers, die Bezeichnung der behandelten Krankheiten oder Leiden sowie jede einzelne Leistung mit dem für sie berechneten Betrag enthalten. Aus den Rezepten müssen außer dem Namen des Antragstellers auch die Bezeichnung, die Menge und der Preis der einzelnen Medikamente zu ersehen sein. (In **Italien und Frankreich** müssen die Rezepte außerdem mit den Vignetten der Medikamente versehen sein).

Um die zeitraubende Abrechnung kleiner Beträge zu vermeiden und die Abwicklung der Heilverfahrensanträge insgesamt zu beschleunigen, sollen die Rechnungen möglichst für längere Zeiträume - mindestens vierteljährlich - zusammengefasst werden. Davon unabhängig sollen Erstattungsanträge nur gestellt werden, wenn der geltend gemachte Betrag einen 100 EURO entsprechenden Wert erreicht hat oder seit dem letzten Erstattungsantrag ein Jahr verstrichen ist.

2. Reisekosten

Reisekosten werden nur erstattet, wenn die Benutzung von Beförderungsmitteln aus Anlass der Heilbehandlung notwendig war. Für eine Begleitperson können sie nur erstattet werden, wenn die Begleitung nach ärztlicher Auffassung erforderlich war. Dem Erstattungsantrag sind die Fahrkarten oder sonstige Belege für die Beförderungskosten beizufügen. Bei Fahrtkosten für eine Begleitperson muss eine ärztliche Bescheinigung beigebracht werden, aus der sich ergibt, dass die Begleitung erforderlich war.

3. Zustimmungspflichtige Heilverfahren

Die **vorherige Zustimmung** der Entschädigungsbehörde ist einzuholen bei:

- a) **Kur in einem Badeort oder in einer Heilanstalt.**
Dem Antrag muss ein Attest des behandelnden Arztes nach einem bei der zuständigen Auslandsvertretung (in Israel bei der OPC) erhältlichen Vordruck beigelegt werden.
- b) **Ausstattung mit Zahnersatz, Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln und deren Ersatz oder Instandsetzung.**
Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen!
- c) **Psychotherapeutische Behandlung**
Dem Antrag sind die Verordnung eines Facharztes für Psychiatrie sowie ein Behandlungs- und Kostenplan beizufügen.

Wird die vorherige Zustimmung nicht eingeholt, kann mit einer Kostenerstattung nicht gerechnet werden.

4. Pflegekosten

Es wird empfohlen, bei Inanspruchnahme einer Pflegekraft die vorherige Zustimmung der Entschädigungsbehörde einzuholen, damit rechtzeitig die Erstattungsfähigkeit der oft nicht unerheblichen Kosten geklärt und der Antragsteller vor Verlusten bewahrt wird. Erstattungsfähig sind diese Kosten nur, wenn der Antragsteller nach dem Gutachten eines von der Entschädigungsbehörde bezeichneten Arztes auf Grund des anerkannten Verfolgungsleidens so hilflos ist, dass er nicht ohne fremde Wartung und Pflege auskommen kann.

Die entstandenen Kosten, deren Erstattung beantragt wird, sind durch eine spezifizierte Quittung der Pflegekraft nachzuweisen.

5. Anzeigepflicht

Der Beginn einer Krankenhausbehandlung ist der Entschädigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Vorschüsse auf Heilverfahrenskosten

Für Heilverfahrenskosten kann ein Vorschuss gewährt werden, soweit dies zur Beseitigung einer Notlage unumgänglich ist. Der Vorschussantrag ist formlos unter Beifügung eines Kostenvoranschlages und eines Nachweises der Bedürftigkeit zu stellen. Ist die sofortige Behandlung in einem Krankenhaus erforderlich, so verauslagt die zuständige deutsche Auslandsvertretung (in Israel das OPC) die Kosten, sofern der Antragsteller bedürftig ist.